

Decret zunächst gelangt war, zur Erledigung gebracht und ihr der betreffende Protokoll-Extract vom 29. vorigen Monats zugewiesen worden ist, der Kammer darüber gutachtlichen Bericht zu erstatten.

Die Deputation ist nun bei der gepflogenen Berathung zu der, mit den Ansichten der ersten Kammer übereinstimmenden Ueberzeugung gelangt, daß die Erlassung jener Verordnung unbedingt nothwendig erschien, als die übrigen, unterm 11. August 1855 erlassenen Gesetze in Wirksamkeit treten sollten, eine gesetzliche Bestimmung über die damit zusammenhängenden Abänderungen in Betreff der Militärrechtspflege aber mit den Ständen noch nicht vereinbart worden war. Dagegen wäre die in Frage befangene, allerdings eine Ausnahme von der Regel bildende Maßregel zu vermeiden gewesen, wenn die Staatsregierung den Ständen auf dem letzten Landtage, nachdem sich übersehen ließ, daß zur Vorlegung und Berabschiedung einer umfangreichen Militärgerichtsordnung wegen des allzu großen Dranges der Geschäfte nicht zu gelangen sei, über die unvermeidlichen, keinen Aufschub duldenden Abänderungen in der Militärrechtspflege Mittheilung gemacht und deren Zustimmung zu denselben beantragt hätte, indem ihr das diesfallige dringende Bedürfnis schon damals nicht fremd sein konnte. Wenn man aber die obwaltenden Verhältnisse überhaupt und namentlich den Umstand in Betracht zieht, daß durch den unmittelbaren Anschluß des mit dem 29. December 1854 beginnenden ordentlichen Landtags an den vorausgegangenen außerordentlichen Landtag den Ministerien die Muße zur Bearbeitung neuer Vorlagen gänzlich entzogen ward, daß aber auch die ungewöhnlich lange Ausdehnung der ständischen Wirksamkeit in beiden Kammern den lebhaften Wunsch nach deren Beendigung herbeigeführt hatte, so dürfte von näherem Eingehen auf die vorstehend ange deutete Frage abgesehen werden können, ohne den ständischen Rechten für künftige Fälle etwas zu vergeben.

Anlangend nun den Inhalt der gedachten Verordnung, so hat man bei Prüfung derselben gefunden, daß sich die Regierung allenthalben auf die unumgänglich nothwendigen Maßregeln beschränkt hat. Im Eingange der Verordnung wird auch besonders ausgehoben, daß die darin getroffenen Bestimmungen nur bis zum Erscheinen einer Militärgerichtsordnung gültig sein sollen, und da der gegenwärtigen Ständeversammlung bei Eröffnung des Landtags mitgetheilt worden ist, daß der Entwurf einer Militärgerichtsordnung inmittelst zum Abschlusse gediehen sei und demnächst an die Kammer gelangen solle,

(Landtagsacten, Abth. I., S. XXII.)

so steht zu hoffen, daß der durch die mehrgedachte Verordnung herbeigeführte provisorische Zustand nicht von langer Dauer sein wird. Um jedoch zu erfahren, ob der betreffende, wahrscheinlich umfangreiche Gesetzentwurf bald an die Ständeversammlung gelangen würde, hat man sich hierüber Auskunft erbeten, welche durch einen der königlichen Commissare dahin ertheilt worden ist, daß solches in der nächsten Zeit zu erwarten stehe.

Wenn sich sonach bei der nahe bevorstehenden Berathung der neuen Militärgerichtsordnung Gelegenheit darbieten wird, auf diejenigen Bestimmungen, welche künftig in der Militärrechtspflege Gültigkeit erlangen sollen, näher einzugehen, so würden Anträge auf Abänderungen oder Modificationen einzelner, in der mehrerwähnten Verordnung enthaltener Vorschriften nur dann nothwendig und zweckmäßig erscheinen, wenn sie sich als so dringend darstellten,

daß auch ein nur geringer Aufschub für bedenklich erachtet werden müßte. Zu derartigen Wahrnehmungen hat aber genaue Prüfung der einzelnen Paragraphen in keinerlei Hinsicht Anlaß gegeben, wogegen die Deputation unter den vorliegenden Umständen von nicht gerade dringenden Bedenken gegen einzelne Bestimmungen, sowie von allem mehr redactionellen Bemerkungen absehen zu dürfen glaubte. Theilt die Kammer diese Ansicht, so würde eine specielle Berathung der einzelnen Paragraphen nicht erforderlich sein, vielmehr eine auf einstweilige Gültigkeit der darin enthaltenen, nur provisorischen Bestimmungen im Allgemeinen gerichtete Erklärung genügen, weshalb die Deputation der Kammer empfiehlt, unter Beitritt zu dem in der jenseitigen Kammer gefaßten Beschlusse,

die Genehmigung zu der provisorisch erlassenen Verordnung vom 25. September 1856 nachträglich zu ertheilen.

Präsident Dr. Haase: Ich habe zu erwarten, ob Sie in Bezug auf den eben vorgetragenen Bericht das Wort begehrt.

Abg. Dr. Wahle: Ich habe nicht die Absicht, über das Materielle des Berichtes zu sprechen, indem ich mit dem Vorschlage unsrer geehrten Deputation einverstanden bin. Ich möchte mir nur Auskunft über die Zeit erbitten in welcher der Entwurf einer Militärgerichtsordnung zu erwarten steht. Es befindet sich zwar im Berichte eine Stelle, wo darüber Auskunft gegeben ist, sie ist mir aber nicht bestimmt genug; ich möchte nämlich gern wissen, ob dieser Entwurf bereits die Berathung im Gesamtministerium passirt hat, so daß der Eingang desselben wirklich in der allernächsten Zeit zu erwarten steht, was bei einer so umfangreichen Vorlage, wie dieser Entwurf sein wird, gewiß sehr zu wünschen ist. Ich richte daher an den königlichen Herrn Commissar die Bitte, mir darüber Auskunft ertheilen zu wollen.

Königlicher Commissar Petsch: Die Staatsregierung hofft, daß in spätestens 14 Tagen der Entwurf einer Militärgerichtsordnung an die Stände gelangen werde.

Referent Abg. v. Criegern: Ich habe nur noch wenige Worte Dem zu erwidern, was von dem Herrn Staatsminister erwähnt worden ist. Der Herr Staatsminister hat, wenn ich mich nicht irre, wohl anerkannt, daß die Fassung des Berichtes den Verhältnissen angemessen gehalten worden ist. Gänzlich unberührt durfte, so glaubte die Deputation wenigstens, der Umstand nicht gelassen werden, daß nach ihrer Ansicht die Möglichkeit wohl vorhanden gewesen wäre, einige allgemeine Bestimmungen noch am Schlusse des vorigen Landtags den Ständen zur Genehmigung vorzulegen. Daß dies nicht geschehen ist, daraus macht die Deputation der hohen Staatsregierung keinen Vorwurf; sie ist vielmehr der Meinung, daß solches den Verhältnissen nach allerdings vollständig entschuldigt erscheine. Unerwähnt durfte dieser Umstand nicht bleiben. Denn im vorliegenden Falle lag nach der Ansicht der Deputation der Schwerpunkt keineswegs in der Frage, ob die